

Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 12. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt Fehmarn unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Fehmarn unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Benutzung anderer Unterbringungsmöglichkeiten und anderer Objekte der Stadt werden Benutzungsgebühren in Form von Kostenerstattungen erhoben.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft geräumt zurückgegeben wird (Ende Benutzungsverhältnis).
- 2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Obdachlosen oder sonstigen Personen. Falls mehrere Personen ein Benutzungsverhältnis begründen oder eine Familie in eine Unterkunft eingewiesen wird, so haften sie als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte im Eschenweg 1 i-p und 3 a-h (Neubauten) wird
 - a) für Einzelpersonen auf 213,25 Euro je Monat bzw. 7,00 Euro je Kalendertag
 - b) für Personen im Familienverbund
 - für die erste Person auf 213,25 Euro je Monat bzw. 7,00 Euro je Kalendertag
 - für die zweite Person auf 203,70 je Monat bzw. 6,70 Euro je Kalendertag
 - für die dritte Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 106,60 Euro je Monat bzw. 3,50 Euro je Kalendertag
 - für die vierte und jede weitere Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf je 53,30 Euro je Monat bzw. je 1,75 Euro je Kalendertagfestgesetzt.
- 2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte im Eschenweg 1 a-d sowie 7 a-b (Altbauten) wird jeweils in Höhe der Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 festgesetzt.

§ 5

Berechnung der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach der Dauer der Unterkunftsbenutzung. Die Gebühr wird vom Tag der Einweisung bis zum Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe berechnet. Der Tag der Einweisung sowie der Tag der Rückgabe zählen als volle Tage. Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Gebührenpflicht der tägliche Gebührensatz angewendet. Ist von einer Benutzung eines kompletten Monats auszugehen, wird der Monatsbetrag angesetzt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Benutzung zu zahlen. Die Gebühren werden nach Personenzahl berechnet. Dabei wird nach Einzelpersonen und Personen im Familienverbund unterschieden. Zusätzlich wird eine Vergünstigung für Personen im Familienverbund vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorgenommen.

- 2) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 erstreckt sich auf die Nutzung eines kombinierten Wohn- und Schlafrumes mit einer Gemeinschaftsdusche, eines Gemeinschafts-WCs sowie einer Gemeinschaftsküche innerhalb einer Wohneinheit. Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf die Belegung eines Bettes in einer Wohneinheit die von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt wird. Eine Wohneinheit besteht in der Regel aus 3 Zimmern mit jeweils 2 Betten.
- 3) In der Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 1 (Neubauten) sind folgende Nebenkosten enthalten: Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr, Niederschlagswassergebühr, Kehrgebühren, Abfallentsorgung, Unterhaltungsaufwendungen, Gebäudeversicherung, Verwaltungskosten, Strom, Wasser, Abwasser, Gas (Heizung). In der Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 (Altbauten) sind Strom- und Heizkosten nicht enthalten.
- 4) Werden im Rahmen der Unterbringung von Personen nach § 1 andere Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Hotelzimmer, Wohnungen, Häuser etc.) oder andere Objekte der Stadt Fehmarn in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Fehmarn jeweils aufzuwendenden Kosten oder anfallenden Aufwendungen für diese Unterbringung zu zahlen. Als Obergrenzen gelten dabei die jeweiligen angemessenen Kosten der Unterkunft, die in den jeweiligen Fällen von öffentlichen Trägern erstattet werden. Können die Kosten und Aufwendungen für die Unterbringung nicht ermittelt werden, können ersatzweise die Gebührensätze nach § 4 entsprechend festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils am dritten Tag nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Finanzbuchhaltung der Stadt Fehmarn zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Forderung und rückständige Gebühren werden im Rahmen der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Fehmarn ist berechtigt, die zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung sowie der Grund der Obdachlosigkeit und die Dauer der Benutzung der Obdachlosenunterkunft
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.Die Daten dürfen bei erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: Einwohnermeldeämtern, Ordnungsämtern, Ausländerämtern, Ämtern für Asyl und Flüchtlinge, Amtsgerichte, Polizeibehörden.
- (2) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 19.12.2014 außer Kraft.

Fehmarn, 13.12.2019

Stadt Fehmarn

gez. (LS)

Jörg Weber

(Bürgermeister)